

Anlage 3

Förderprogramm "Der geschenkte Baum"

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nr. []

zwischen

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König, dieser vertreten durch den Leiter des Umweltamts Dr. Klaus Köppel, dieser vertreten durch [] (Umweltamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde)

- nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt -

und

[]

- nachfolgend „antragstellende Person“ genannt -

§ 1 - Förderung

- (1) Die Stadt Nürnberg gewährt der antragstellenden Person eine Förderung für **die Pflanzung** (nachfolgend „Maßnahme“ genannt) von [] (nachfolgend „Förderobjekt“ genannt) auf dem Anwesen [].
- (2) Die antragstellende Person bestätigt, dass die Maßnahme nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Ersatzpflanzung, Ausgleichsmaßnahme) erforderlich ist.
- (3) ¹Übernommen wird der Kaufpreis für das Förderobjekt, der für die Maßnahme unmittelbar erforderlichen Materialien (z.B. Baumverankerung, Gießring, Sonnenschutz) und einmaligen Pflanzkosten mit einem **Fördersatz von [] %** bis zu einer **maximalen Höhe von 500,00 €**. ²Nicht übernommen werden Pflegekosten und Kosten für den laufenden Unterhalt.
- (4) Der Betrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kaufbelege und eines Fotos der abgeschlossenen Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.
- (5) Es gilt die Förderrichtlinie, die die antragstellende Person als Anlage dieses Vertrags in Kopie erhalten hat.

§ 2 - Pflegeverpflichtung

- (1) ¹Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Maßnahme **innerhalb von zwei Monaten** nach Abschluss dieses Vertrags durchzuführen und die Fertigstellung der Stadt Nürnberg zu melden. ²Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist endet das Förderverfahren und der vorliegende Vertrag verliert seine Wirkung. ³Die für diese Maßnahme zurückgehaltenen Fördermittel werden in diesem Fall wieder frei und können von der Stadt Nürnberg neu vergeben werden. ⁴Die Frist aus Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Das Förderobjekt ist dauerhaft, insbesondere für den in Abs. 4 Satz 2 genannten Zeitraum, mit einem arttypischen Habitus **zu erhalten**.

- (3) ¹Die antragstellende Person verpflichtet sich, das Förderobjekt fachgerecht zu **pflegen** und im erforderlichen Umfang (insb. während der Anwuchszeit) zu **bewässern**. ²Die Kosten hierfür trägt die antragstellende Person.
- (4) ¹Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Stadt Nürnberg die geplante **Beseitigung** des Förderobjektes mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen; mögliche vorrangige Antrags- oder Anzeigeverpflichtungen anderer rechtlicher Normen (z.B. BaumSchVO) bleiben davon unberührt. ²Sollte das Förderobjekt im vitalen Zustand innerhalb von **zehn Jahren** beseitigt werden, ist die Förderung in voller Höhe **zurückzuzahlen** oder in Absprache mit der Stadt Nürnberg ein vergleichbarer Ersatz zu schaffen. ³Die Frist beginnt mit Eingang der Kaufbelege und des Fotos der abgeschlossenen Maßnahme bei der Stadt Nürnberg. ⁴Ist das Förderobjekt nicht mehr vital, ist dies durch die antragstellende Person zu belegen.
- (5) ¹Die antragstellende Person ist für zehn Jahre ab Vertragsschluss verpflichtet, einem eventuellen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten dieses Vertrags zu übertragen und der Stadt Nürnberg dies schriftlich mitzuteilen. ²Bis zu dieser Mitteilung bleibt die antragstellende Person für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

Stadt Nürnberg

Nürnberg, den _____

i.A.

Antragstellende Person

Nürnberg, den _____
